

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 (VEP)

Erfstadt - Lechenich, Frenzenstraße

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bauminrichtung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 244)
- Bauaufsichtsvorordnung (BAUVO) in der Fassung der Bauminrichtung vom 23. Januar 1996 (BGBI. I S. 32)
- Planbebauvorordnung (PBZ200) in der Fassung der Bauminrichtung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 S. 58)
- Die genannten Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung (Bebauungsplan) gültigen Fassung unter Berücksichtigung der jeweils letzten Änderung

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetz, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können im Rahmen der Stadt Erfstadt, Holzhausen, 10. 50374 Erfstadt-Liblar, Umwelt- und Planungsamt eingesehen werden.

Plangrundlage:

Die vorliegende Plangrundlage ist ein Ausschnitt der Klassifizierung, Erlasse und DIN-Normen Stand vom Oktober 2015.

Die Darstellung entspricht dem Koordinatensystem ETRS89/UTM32N Erfstadt, den Im Auftrag (Sefynd)

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Rat der Stadt Erfstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB erlassen. Das Bebauungsplan ist im Vorberatung mit § 3 Abs. 1 BauGB in seinem Sitzung vom 10. 12. 2015 beschlossen. Die offizielle Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am Erfstadt, den im Auftrag

Verfahren:

Für die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB)
Die offizielle Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Die Bebauung der öffentlichen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am Erfstadt, den bis einschließlich Erfstadt, den im Auftrag

Legende:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemein Wohngebiet (nur Wp)

zulässige Nutzung (Wp und VEP) gemäß Planenschrifte/Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grunderneuerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grünländer (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Umröntzung von Flächen für Nebenanlagen (außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) mit den baurechtlichen Anforderungen an den baubaren Sonnenausbau - Lampenabstand (LFB)

Zweckbestimmung: Stellplatz

TGA Zweckbestimmung: Tiefgarage

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Räumlicher Geltungsbereich des vorabbenutzungsgenen bebauungsplanes (Vp)

Bereiche mit erhöhten Anforderungen an den baubaren Sonnenausbau - Lampenabstand (LFB)

Lampenbereich IV bezogen auf die vorabbenutzung

Zufahrtsbereiche

freizuhaltende Sichtfelder zu L 162, vgl. textliche Festsetzung

Festsetzung Nr. 177

Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) gemäß Beschluss des REK vom 02.05.2016 (Eingang 04.08.2016)

Übersichtsplans

Übersichtsplans